

99037009261000

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27313/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99037009261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Waage; Anzeige des Betriebs einer öffentlichen Waage
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Öffentlicher Wäger, Wäger
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	28.02.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/messev/BJNR201100014.html#BJNR201100014BJNG001000000">http://www.gesetze-im-internet.de/messev/BJNR201100014.html#BJNR201100014BJNG001000000</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/messev/BJNR201100014.html#BJNR201100014BJNG001000000">http://www.gesetze-im-internet.de/messev/BJNR201100014.html#BJNR201100014BJNG001000000</a>
Teaser	Wenn Sie den Betrieb einer öffentlichen Waage anfangen oder einstellen, müssen sie dies anzeigen.
Volltext	<p>Wer eine öffentliche Waage verwendet, hat den Beginn und die Einstellung des Betriebs einer öffentlichen Waage der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber einer öffentlichen Waage hat die öffentliche Waage mit einem außen angebrachten Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift zu kennzeichnen:</p> <p>"Öffentliche WaageWägebereich von ... kg bis ... kg";</p> <p>Dem Wort "Waage" können Hinweise auf die Art der Waage, ihren Verwendungszweck oder ihren Inhaber beigefügt werden.</p> <p>Wer eine öffentliche Waage verwendet, hat sicherzustellen, dass das Wägeergebnis durch Unterschrift desjenigen bescheinigt wird, der dieses selbst ermittelt hat. Folgende Angaben müssen in der Bescheinigung enthalten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Angabe, dass es sich um eine öffentliche Wägung handelt</li> <li>2. Ort und Datum der Wägung,</li> <li>3. der Auftraggeber der Wägung,</li> <li>4. die Art des Wägegutes,</li> <li>5. beim Wägen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern das Kennzeichen,</li> <li>6. bei einer selbsttätigen Waage, die mit Zählwerk ausgerüstet ist,</li> </ol>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Wer eine öffentliche Waage verwendet, hat bei Wägungen sicherzustellen, dass

Modul	Sachverhalt
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese gewissenhaft und unparteiisch vorgenommen werden und</li> <li>2. sie abgelehnt werden, wenn der Verwender der öffentlichen Waage, das die Wägung durchführende Betriebspersonal oder einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung ein unmittelbares Interesse an dem Wägeergebnis haben.</li> </ol>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Waage ohne messtechnische Prüfung bis 66 EUR</li> <li>• Prüfung der Waage mit messtechnischer Prüfung nach Arbeitsaufwand.</li> <li>• Sachkundeprüfung nach Zeitaufwand</li> </ul>
Verfahrensablauf	Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige muss unverzüglich erfolgen.
weiterführende Informationen	<a href="http://www.lmg.bayern.de/">http://www.lmg.bayern.de/</a> <a href="http://www.lmg.bayern.de/">http://www.lmg.bayern.de/</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen einen behördlichen Bescheid bezüglich Untersagung des Betriebs einer öffentlichen Waage nach § 64 b Eichordnung ist in Bayern kein Widerspruchsverfahren vorgesehen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal